

Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (Gesetzblatt Seite 55) sowie §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung vom 15.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadt Baden-Baden über die Unterhaltung von Obdachlosen- und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften vom 15.06.2015 in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und Rückgabe der Schlüssel.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu bezahlen.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt und endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1, Satz 2.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Platz.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die in § 1 genannten Unterkünfte einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat

in Asylbewerberunterkünften:	191,00 €
in Obdachlosenunterkünften:	162,00 €
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Kaltmiete zuzüglich Neben- bzw. Betriebskosten einschließlich der Personalkosten für die Verwaltungstätigkeit der Stadt Baden-Baden plus eines Risikozuschlags.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung die monatlichen Gebühr / 30,42 zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Baden-Baden, 24.06.2015

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Die Satzung wurde am 04. Juli 2015 öffentlich in BNN und BT bekanntgemacht.